PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Baugrenze - § 23 (1 und 3) BauNVO
Innerhalb der Baugrenze dürfen nur

- auskragende Teile des Baukörpers der westlich an das Plangebiet angrenzenden Kindertagesstätte sowie
- ein überdachter Spielbereich mit integriertem Geräteraum errichtet werden.

Die Auskragungen sind mit einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 3,00 m auszuführen.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - § 9 (1) 24 BauGB
Für die Nutzung der Außenspielfläche sind Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärmimmissionen zu treffen. Dabei ist von einem Außenlärmpegel an der Vaihinger Straße von 75 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts auszugehen. Entlang des mit Pfeilsymbol definierten Bereichs ist die Einfriedung als Lärmschutzwand auszubilden. Die Lärmschutzwand muß

- eine Höhe von mindestens 3,50 m über dem Niveau der Vaihinger Straße erreichen und
- vogelschlagverträglich ausgestaltet werden.

KENNZEICHNUNG

Immissionsschutz - § 9 (5) 1 BauGB
Die Grünflächen werden als Flächen gekennzeichnet, bei deren Nutzung Vorkehrungen gegen Verkehrslärmimmissionen und gegen Luftschadstoffbelastungen zu treffen sind.

HINWEIS

Funde bei Grabungen, an deren Erhalt ein öffentliches Interesse bestehen könnte, sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Stadtverwaltung oder dem nächsten Polizeirevier zu melden (§ 20 DSchG).